

---

**Totalrevision der Verordnungen über den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst**

**Bericht für eine Vernehmlassung bei Gemeinden, politischen Parteien und weiteren interessierten Kreisen**

**Altdorf, 17. August 2010**

## INHALTSVERZEICHNIS

|  |    |
|--|----|
| ZUSAMMENFASSUNG .....  | 3  |
| 1 AUFTRAG / VORGEHEN .....   | 4  |
| 2 IST - ZUSTAND - ÜBERBLICK ÜBER DIE BESTEHENDEN RECHTLICHE<br>GRUNDLAGEN .....    | 5  |
| 3 KONKRETER VORSCHLAG FÜR DIE NEUREGELUNG.....                                     | 7  |
| 3.1 ZIEL UND ZWECK DES SCHULMEDIZINISCHEN DIENSTES .....                           | 7  |
| 3.2 WIEDEREINFÜHRUNG VON IMPFUNGEN IM RAHMEN DES SCHULMEDIZINISCHEN DIENSTES ..... | 8  |
| 3.3 ART UND WEISE DER DURCHFÜHRUNG VON UNTERSUCHUNGEN .....                        | 9  |
| 3.3.1 BEREICH SCHULARZT .....  | 9  |
| 3.3.2 BEREICH SCHULZAHNARZT .....  | 10 |
| 3.4 ORGANISATION.....  | 12 |
| 3.4.1 BEREICH SCHULARZT .....  | 12 |
| 3.4.2 BEREICH SCHULZAHNARZT .....  | 13 |
| 4 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN .....   | 13 |
| 5 KOMMENTAR ZUM VORSCHLAG RECHTLICHE UMSETZUNG .....                               | 14 |
| 5.1 ÄNDERUNG DER SCHULVERORDNUNG .....   | 14 |
| 5.2 REGLEMENT ÜBER DEN SCHULMEDIZINISCHEN DIENST .....                             | 15 |
| 6 VERNEHMLASSUNG UND VERNEHMLASSUNGSFRAGEN .....                                   | 18 |
| ANHANG 1 VORSCHLAG FÜR DIE RECHTLICHE UMSETZUNG .....                              | 20 |
| VERORDNUNG ZUM SCHULGESETZ (SCHULVERORDNUNG) (ÄNDERUNG VOM ...)                    | 20 |
| REGLEMENT ÜBER DEN SCHULMEDIZINISCHEN DIENST (VOM ...)                             | 23 |

## VERZEICHNIS DER TABELLEN

|   |    |
|---|----|
| TABELLE 1 HEUTE PRAKTIZIERTE SYSTEME FÜR DEN ZAHNÄRZTLICHEN UNTERSUCH .....                       | 10 |
| TABELLE 2 VOR- UND NACHTEILE VON REIHEN- UND EINZELUNTERSUCHUNGEN IM BEREICH ZAHNMEDIZIN<br>..... | 11 |
| TABELLE 3 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN BASIEREND AUF DEN SCHÜLERZAHLEN 2009/2010 .....                | 13 |

## **Zusammenfassung**

Der Erziehungsrat beschloss am 2. Dezember 2009 (ERB Nr. 2009-101) die Totalrevision der beiden Verordnungen über den Schularzt und Schulzahnarzt.

Eine Projektgruppe erarbeitete in vier Sitzungen einen Vorschlag für die Totalrevision der Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst (RB 10.1425) und der Verordnung über den schulärztlichen Dienst (RB 10.1421). Beide Verordnungen sollen aufgehoben und durch eine Ergänzung in der Schulverordnung ersetzt werden.

Der Schulmedizinische Dienst umfasst die beiden Bereiche Schularzt und Schulzahnarzt. Ziel des schulmedizinischen Dienstes ist es, die physische und psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu erhalten und zu fördern, wobei der Grundsatz gilt, dass dies in erster Linie eine Aufgabe der Erziehungsberechtigten ist.

### **Zum Bereich Schularzt**

Die bewährten Reihenuntersuchungen durch den Schularzt oder die Schulärztin sollen beibehalten werden. Auch die Zeitpunkte der Untersuchung (Kindergarten, 4. Klasse, 8. Schuljahr) werden beibehalten. Die Untersuchungen können entweder in einer Praxis oder in geeigneten Räumen vor Ort erfolgen. Kann die Schule keine geeigneten Räume zur Verfügung stellen, erfolgen die Untersuchungen in jedem Fall in einer Arztpraxis. Neu können auch Hausärzte, Kinderärzte und weitere Spezialärzte Untersuchungsergebnisse in die Schülerkarte eintragen. Durch diese Neuerung kann der Skepsis eines Teils der Bevölkerung gegenüber Reihenuntersuchungen Rechnung getragen werden und gleichzeitig Doppeluntersuchungen vermieden werden.

Um die Durchimpfungsrate gegenüber heute zu erhöhen, sollen Schulärzte und Schulärztinnen mit der ausdrücklichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten Impfungen durchführen.

### **Zum Bereich Schulzahnarzt**

Im Bereich Schulzahnarzt wird das System flexibilisiert. Die einzelne Schule bestimmt, ob Einzel- oder Reihenuntersuche durchgeführt werden. Auf jeden Fall gilt aber, dass die Erziehungsberechtigten den Zahnarzt frei wählen können.

Die Untersuchungen sollen auf die ganze Volksschulzeit ausgedehnt werden. Weiter wird zur Diskussion gestellt, zukünftig mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten bei der ersten Untersuchung im Kindergarten durchbrechende bleibende Zähne mit einem Fluoridlack zu versehen. Schliesslich soll ebenfalls mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten am Schluss der obligatorischen Volksschule eine Röntgenaufnahme durchgeführt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Im Bereich des Kindergartens sollen die Tarife gegenüber heute angepasst werden. Dies verursacht Mehrkosten für die Gemeinden von insgesamt 7'284 Franken. Die zur Diskussion gestellten Massnahmen im Bereich Schulzahnarzt verursachen Mehrkosten zwischen 54'723 und 69'636 Franken pro Jahr. Die Mehrkosten sind mit Ausnahme der Kosten für den Bereich Untergymnasium (13'637 Franken) von den Gemeinden zu tragen. Da sie aber auch in die Berechnung des Kostenindex Volksschule einfließen, erhöht sich die Schülerpauschale entsprechend und der Kanton beteiligt sich im Umfang von ca. 30 Prozent an den Mehrkosten, die in den Gemeinden entstehen.

## 1 Auftrag / Vorgehen

Die Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst (RB 10.1425) und die Verordnung über den schulärztlichen Dienst (RB 10.1421), entstanden in den 70er Jahren, sind veraltet und bedürfen dringend einer Erneuerung. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) formulierte deshalb mit Datum vom 2. Dezember 2009 einen Projektauftrag. Gemäss diesem gilt es folgende Ziele zu erreichen:

Die beiden bisherigen Verordnungen über den schulzahnärztlichen und schulärztlichen Dienst sollen zu einer Verordnung über den schulmedizinischen Dienst zusammengeführt werden.

Es soll eine zeitgemässe Verordnung entstehen, die unter Berücksichtigung der Grössenverhältnisse im Kanton Uri, den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Akteure (z. B. Erziehungsberechtigten) eine wirkungsvolle Gesundheitsförderung und Prävention ermöglicht. Einfache Organisationsformen auf kantonaler und gemeindlicher Ebene sollen die Umsetzung erleichtern.

Mit dem Projekt sollen namentlich folgende Fragen diskutiert bzw. einer Lösung zugeführt werden:

- a) Organisation der Schulimpfungen bzw. Reihenimpfungen (Es muss im Kanton Uri eine möglichst hohe Durchimpfungsrate erreicht werden.)
- b) Aufgaben, Massnahmen, Kompetenzen im Schulbereich im Falle einer Pandemie (inkl. vorbeugende Massnahmen)
- c) Schulische Reihenuntersuchungen (Inhalt, Ablauf, Massnahmen, Datenerhebungen, etc.)
- d) Schulärzte (Allenfalls Ersatz durch einen Amtsarzt, Pflichtenheft und Verträge für beauftragte Ärzte, ärztliche Schweigepflicht der beauftragten Ärzte, etc.)
- e) Funktion und Zusammensetzung der Schulärztlichen Kommission

Die BKD setzte mit Beschluss vom 18. Januar 2010 eine Projektgruppe ein, welcher folgende Personen angehören:

- Peter Horat, Klausenstrasse 4, Altdorf, Direktionssekretär BKD (Leitung)
- Dr. med. Thomas Arnold, 6463 Bürglen, Mitglied schulärztliche Kommission; stv. Kantonsarzt
- Dr. med. dent. Thomas von Wyttenbach, Altdorf, Schulzahnarzt; Kantonszahnarzt
- Dr. med. Doris Auf der Maur, Altdorf, Vertretung Ärzteschaft
- Roland Hartmann, Altdorf, Vorsteher Amt für Gesundheit
- Judith Gasser-Walker, Erstfeld, Vertretung S&E
- Margret Planzer, Altdorf, Vertreterin des Schulrates Altdorf
- Markus Zurfluh, Attinghausen, Vertretung Schulrat Attinghausen
- Jacinta Arnold, Kreisschule Seedorf, Vertretung VSL
- Lukas Niederberger, Altdorf, verantwortliche Person für Gesundheitsförderung (BKD), Mitglied der schulärztlichen Kommission
- Beat Spitzer, Altdorf, Vorsteher Amt für Volksschulen

Die Projektgruppe erarbeitete den vorliegenden Vorschlag für die Totalrevision.

## **2 Ist - Zustand - Überblick über die bestehenden rechtliche Grundlagen**

Nach Artikel 45 Kantonsverfassung (KV) fördern der Kanton und die Gemeinden unter anderem die Volksgesundheit und die Gesundheitsvorsorge.

Gemäss Artikel 38 Schulgesetz (RB 10.1111) fördern Kanton und Gemeinden die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler durch die Führung eines Schulmedizinischen Dienstes. Nähere Ausführungen zur heutigen Organisation finden sich in der Verordnung über den schulärztlichen Dienst (RB 10.1421) und der Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst (RB 10.1425). Die wichtigsten heutigen Eckpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### **Bereich Schulärztlicher Dienst**

1. Der Schulärztliche Dienst unterstützt die Eltern in ihrer Sorge um die Gesundheit ihrer Kinder. Die primäre Verantwortung liegt bei den Eltern.
2. Jede Schule wählt einen Schularzt. Dieser ist in administrativer Hinsicht dem Schulrat und in fachlicher Hinsicht dem Kantonsarzt unterstellt.
3. Eine schulärztliche Kommission ist auf kantonaler Ebene für die Durchführung und Beaufsichtigung des schulärztlichen Dienstes zuständig. Aufgaben und Kompetenzen werden vom Erziehungsrat bestimmt.
4. Die Aufgaben des Schularztes sind:
  - Überwachung des Gesundheitszustandes der Schüler und Lehrer;
  - Überwachung der baulichen Einrichtungen und des Schulbetriebes in Bezug auf Hygiene und Unfallverhütung;
  - Kontrolle des Impfstatus;
  - Tuberkuloseprophylaxe;
  - Massnahmen bei ansteckenden Krankheiten;
  - Zusammenarbeit mit dem schulpsychologischen und logopädischen Dienst und den Fürsorgeinstitutionen;
  - schriftliche Orientierung der Eltern und gegebenenfalls der Lehrerschaft;
  - Beratung der Schulbehörden, Lehrer und Eltern über Fragen der Gesundheit;
  - Führung der ärztlichen Schülerkarte;
  - Berichterstattung an die Schulbehörden.
5. Der Schularzt führt in der Regel während der obligatorischen Schulzeit drei Reihenuntersuchungen durch. Die erste Untersuchung hat nach Möglichkeit im Kindergarten, spätestens aber zu Beginn der 1. Klasse stattzufinden. Die zweite Untersuchung erfolgt in der 4. Klasse und die letzte Untersuchung im 8. Schuljahr.
6. Der Schularzt führt anlässlich der Reihenuntersuchungen die Kontrolle des Impfstatus durch und gibt den Eltern zuhänden der Hausärzte eine Empfehlung der fälligen Impfungen ab.
7. Die schulärztliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler ist für die Eltern grundsätzlich kostenlos.

### **Bereich Schulzahnarzt**

1. Der Schulzahnärztliche Dienst bezweckt durch entsprechende Massnahmen die Bekämpfung der Zahn- und Zahnfleischerkrankungen bei den Schülern und damit die Entwicklung eines gesunden und kautüchtigen Gebisses. Er umfasst vorbeugende Massnahmen und allgemeine Untersuchung mit Behandlungsvorschlag. Er ist auf die Primarstufe beschränkt.

2. Er steht unter der Aufsicht der schulärztlichen Kommission.
3. Die Gemeinden haben einen Schulzahnarzt und eine administrative Leitung zu wählen.
4. Die administrative Leitung hat folgende Aufgaben:
  - Veranstaltung von zweckdienlichen Vorträgen für Eltern, Lehrer und Schüler.
  - Organisation der prophylaktischen Massnahmen in den Schulen.
  - Organisation des Schulzahnärztlichen Dienstes in Zusammenarbeit mit den Zahnärzten.
5. Die Lehrpersonen haben vorbeugende Massnahmen zu treffen. Für bestimmte vorbeugende Massnahmen werden so genannte Zahnpflegeinstructorinnen eingesetzt.
6. Die Schulträger hat dafür zu sorgen, dass die Zahn- und Mundverhältnisse der Kinder durch den Schulzahnarzt jährlich mindestens einmal untersucht werden und dass ein Behandlungsvorschlag gemacht wird.
7. Die Schulzahnärzte haben folgende Aufgaben:
  - Aufklärung und Belehrung der Schüler, Lehrer und Eltern über Zahn- und Zahnfleischerkrankungen und deren Folgen;
  - Anleitung der Schüler zur systematischen Zahn- und Mundpflege und einer zweckmässigen Ernährung;
  - Anordnung und Durchführung geeigneter Massnahmen zur Erhöhung der Widerstandskraft der Zähne gegen Kariesbefall mit geeigneten Mitteln, ohne Ausübung eines Zwanges
8. Die Kosten sind von den Gemeinden zu tragen.

Gerade im Bereich Schulzahnarzt entspricht die gelebte Praxis (bspw. Wahl eines Schulzahnarztes und einer administrativen Leitung) nicht mehr den geltenden gesetzlichen Grundlagen.

### **3 Konkreter Vorschlag für die Neuregelung**

Der schulmedizinische Dienst umfasst die Bereiche Schularzt und Schulzahnarzt. Für beide Bereiche soll eine gemeinsame Rechtsgrundlage durch eine Ergänzung der Schulverordnung geschaffen werden. Dabei soll so vorgegangen werden, dass auf Verordnungsstufe die Grundsätze geregelt und Details (wie bspw. die Organisation) in einem Reglement festgehalten werden.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Eckpunkte der Neuregelung umschrieben.

#### **3.1 Ziel und Zweck des Schulmedizinischen Dienstes**

Als Grundsatz soll wie bereits heute gelten, dass die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler in erster Linie eine Aufgabe der Erziehungsberechtigten ist. Angesichts der Tendenz, der Schule immer mehr Aufgaben zuzuweisen, erscheint es wichtig, an diesem Grundsatz festzuhalten, denn der schulmedizinische Dienst kann die Erziehungsberechtigten nicht von ihrer Verantwortung für das Wohl und die Gesundheit ihrer Kinder entbinden.

Ziel und Zweck des schulmedizinischen Dienstes sollen wie folgt umschrieben werden:

Ziel des schulmedizinischen Dienstes ist, die physische und psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu erhalten und zu fördern. Störungen und Krankheiten sollen möglichst frühzeitig erkannt und die Ausbreitung von Krankheiten verhindert werden.

Zum Ziel gehört die Erhaltung sowohl der psychischen als auch der physischen Gesundheit, denn jede Krankheit hat psychische und physische Komponenten.

Zu diesem Zweck hat der Schulmedizinische Dienst folgende Aufgaben:

- a) Er überprüft periodisch den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler;
- b) Er überprüft den Impfstatus der Schülerinnen und Schüler;
- c) Er berät Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Behörden und Schulleitungen in Fragen der Gesundheit;
- d) Er vollzieht Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer oder anderer epidemiologisch wichtiger Krankheiten im Auftrag der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes;
- e) Er übernimmt weitere Aufgaben, die ihm übertragen werden.

Hauptansprechpartner für die Beratung in Gesundheitsfragen sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) und die Schülerinnen und Schüler. Weiter soll der schulmedizinische Dienst aber auch die Schule als Ganzes beraten können. Deshalb werden unter Buchstabe c die Behörden (Schulrat) und die Schulleitungen nicht aber die Lehrpersonen explizit genannt.

Die Erfahrungen in jüngster Vergangenheit mit der pandemischen Grippe haben gezeigt, dass der schulmedizinische Dienst in Krisenfällen eine wichtige Funktion wahrzunehmen hat. In Buchstabe d werden deshalb Massnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren oder anderen epidemiologisch wichtigen Krankheiten explizit genannt. Um die notwendige Koordination sicherzustellen, handelt der Schulmedizinische Dienst im Auftrag der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes.

Schliesslich ist es wichtig, dass dem Schulmedizinischen Dienst auch weitere Aufgaben übertragen werden können (Buchstabe e).

### **3.2 Wiedereinführung von Impfungen im Rahmen des schulmedizinischen Dienstes**

Vor allem das vermehrte Auftreten von Masernepidemien hat in jüngster Zeit die Diskussion um Wiedereinführung von freiwilligen Schulimpfungen lanciert. Dies, weil der Grund für das Auftauchen der Epidemien in der gesunkenen Durchimpfungsrate liegt und man allgemein davon ausgeht, dass durch das System der freiwilligen Schulimpfung diese zu tiefe Durchimpfungsrate verbessert werden kann. Neueste Resultate zeigen, dass Kantone, die Impfungen im Rahmen des schulmedizinischen Dienstes anbieten, deutlich höhere Durchimpfungsraten haben als Kantone, die keine solchen Impfungen anwenden.

Im Kanton Uri wurde die früher praktizierte Reihenimpfung als Folge der Einführung der Kostenpflicht für Impfungen durch die Krankenkassen vom 1. Januar 1996 aufgehoben. Als Folge davon ist die Durchimpfungsrate auch im Kanton Uri gesunken. Der Schularzt prüft heute im Rahmen der Reihenuntersuchung lediglich den Impfstatus und gibt den Erziehungsberechtigten zuhänden der Hausärzte eine Empfehlung ab.

Im Zuge der Neuregelung des Schulmedizinischen Dienstes sollen im Kanton Uri die bewährten Impfungen in der Praxis mit einer freiwilligen Impfung durch den Schularzt ergänzt werden. Dabei sollen folgende Grundsätze gelten:

1. Die Impfungen sind freiwillig. Die einzelne Impfung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Die Erziehungsberechtigten werden informiert, welche Impfungen empfohlen werden.
3. Die Impfungen beschränken sich auf die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Impfungen.

Mit der Wiedereinführung der freiwilligen Impfung im Rahmen des schulmedizinischen Dienstes soll die unzureichende Durchimpfungsrate (vor allem im Bereich Masern) im Kanton Uri verbessert werden. Seit dem Jahr 2006 hat sich die Durchimpfung gegen Masern bei den Urner Kleinkindern zwar erfreulich verbessert. Bei den Schulkindern hingegen kann keine wesentliche Erhöhung der Durchimpfungsrate festgestellt werden. Hier sind zusätzliche Anstrengungen deshalb notwendig.

Im Gegensatz zu anderen Epidemien (z. B. Grippe) ist eine Masernepidemie nicht selbstlimitierend und kann langfristig nur durch eine höhere Durchimpfungsrate in den Griff bekommen werden. Die negativen Auswirkungen einer Masernepidemie für die Patienten und die nähere Umgebung (Schule, Spital, Familie, Wirtschaft usw.) sind erheblich.

Ein Teil der Bevölkerung steht Impfungen kritisch gegenüber. Die freiwillige Impfung im Rahmen des Schulmedizinischen Dienstes soll in erster Linie bei den Kindern und Jugendlichen erfolgen, bei denen die Erziehungsberechtigten oder die Ärzte die Impfung aus verschiedenen Gründen nicht veranlasst oder durchgeführt haben. Es geht um die systematische Verhinderung von Impflücken von Personen, die nicht grundsätzlich gegen die Impfung eingestellt sind. Durch die Freiwilligkeit und die ausdrücklich notwendige Zustimmung der Erziehungsberechtigten kann den Bedenken von impfkritisch eingestellten Personen Rechnung getragen werden.

Die freiwillige Impfung wird durch den Schularzt bzw. die Schulärztin durchgeführt. Die Kosten sind durch die Erziehungsberechtigten bzw. deren Krankenkassen zu tragen. Sollte die Zahl der Impfungen, die im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung durchgeführt werden, stark ansteigen, ist auch denkbar, dass der Kanton mit Santésuisse einen so genannten Schulimpfungsver-



trag abschliesst. Dadurch könnte erreicht werden, dass die Impfungen von der Franchise befreit würden. Wenn ein solcher Vertrag abgeschlossen wird, müsste der Impfstoff zentral eingekauft werden. Dieser Aufwand lohnt sich ab einer gewissen Anzahl von durchgeführten Impfungen.

### **3.3 Art und Weise der Durchführung von Untersuchungen**

Nach wie vor ist es wichtig, dass die lückenlose Untersuchung aller Kinder sowohl im Bereich Schularzt als auch Schulzahnarzt sichergestellt werden kann. Obwohl das Wissen um Gesundheit und Gesundheitserhaltung in der Bevölkerung zugenommen hat, gibt es bezüglich des Gesundheitsverständnisses zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen grosse Unterschiede. Obligatorische Untersuchungen sollen deshalb im Rahmen des schulmedizinischen Dienstes beibehalten werden. Die nachfolgenden beiden Kapitel umschreiben, wie die Untersuchungen in den beiden Bereichen Schularzt und Schulzahnarzt durchgeführt werden sollen.

#### **3.3.1 Bereich Schularzt**

Gemäss Artikel 8 der geltenden Verordnung über den schulärztlichen Dienst im Kanton Uri (RB 10.1421) führt der Schularzt während der obligatorischen Schulzeit in der Regel drei Reihenuntersuchungen durch:

1. Untersuch wenn möglich im Kindergarten, spätestens jedoch zu Beginn der ersten Klasse,
2. Untersuch in der vierten Klasse,
3. Untersuch im achten Schuljahr.

Das System der Reihenuntersuchung und der Zeitpunkt der Untersuchungen sollen auch zukünftig beibehalten werden. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden sollen zukünftig Befunde, die durch den Hausarzt, den Kinderarzt oder weitere Spezialärzte bereits erhoben und in der Schülerkarte eingetragen wurden, kein zweites Mal erhoben werden. Auf eine Untersuchung wird aber nur dann verzichtet, wenn der Befund in der Schülerkarte eingetragen wurde.

Nebst dem Vermeiden von Doppelspurigkeiten kann mit der Möglichkeit, dass Hausärzte, Kinderärzte oder Spezialärzte ihre Befunde in die Schülerkarte eintragen können, dem Wunsch eines Teils der Erziehungsberechtigten nach individuellem Untersuch ihres Kindes Rechnung getragen werden.

Folgende Gründe sprechen für die Beibehaltung des Prinzips der Reihenuntersuchung:

- Das System ist effizient und kostengünstig. Zudem ist es administrativ einfach zu handhaben.
- Die Kapazitäten der Ärzteschaft reichen nicht aus, um auf ein System Einzeluntersuchung umzustellen.

Die Untersuchungen können wie bisher entweder in einer Arztpraxis oder vor Ort durchgeführt werden. Wenn die Untersuchung vor Ort durchgeführt wird, ist es wichtig, dass genügend geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Gemeinden sollen deshalb verpflichtet werden, für die Untersuchung geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Wenn sie dies nicht tun können, erfolgen die Untersuchungen in Praxisräumen. Der Entscheid, ob die entsprechenden Räume geeignet sind oder nicht, soll beim Schularzt liegen.

Geeignete Räume ermöglichen den Schülerinnen und Schülern die Wahrung der Intimsphäre. Sie verfügen über fliessendes warmes und kaltes Wasser und die Untersuchungen werden darin nicht

durch Lärm behindert. Zudem sind mindestens zwei bis drei Räume erforderlich um die Untersuchung rationell durchführen zu können.

Die Arbeitsgruppe hat auch die Einführung von Einzeluntersuchungen anstelle von Reihenuntersuchungen geprüft. Für die Einführung von Einzeluntersuchungen sprechen:

- die Intimsphäre kann besser gewahrt werden
- es sind ausführliche Gespräche mit dem Arzt oder der Ärztin möglich
- Mehrfachuntersuchungen können besser vermieden werden
- bei krankhaftem Befund kann die Behandlung direkt eingeleitet werden

Als Nachteile können angeführt werden:

- die höheren Kosten
- der hohe Kontrollaufwand für die Schule
- vermehrter Zeitaufwand

Durch die vorgeschlagene Lösung, dass Hausärzte, Kinderärzte und Spezialärzte die Befunde ebenfalls in die Schülerkarte eintragen können, kann den Vorbehalten gegenüber Reihenuntersuchungen in hohem Masse Rechnung getragen werden. Gleichzeitig ist es möglich, ein effizientes und bewährtes System weiterzuführen und in der Effizienz noch zu verbessern, indem die Zahl der Doppeluntersuchungen gegenüber heute gesenkt werden kann.

### 3.3.2 Bereich Schulzahnarzt

Gemäss Artikel 8 der Verordnung über den Schulzahnärztlichen Dienst (RB 10.1425) sorgen die Schulträger dafür, dass die Zahn- und Mundverhältnisse der Kinder durch den Schulzahnarzt jährlich mindestens einmal untersucht werden und dass ein Behandlungsvorschlag gemacht wird. Die Untersuchungen beschränken sich auf die Primarstufe.

Die einzelnen Gemeinden haben sich heute für unterschiedliche Systeme bezüglich der Untersuchung entschieden, wie die nachstehende Tabelle 1 zeigt.

**Tabelle 1**  
**heute praktizierte Systeme für den zahnärztlichen Untersuch**

| Schule            | Wählbarkeit Zahnarzt | Reihen- oder Einzeluntersuch | Untersuch in Schulzeit? |
|-------------------|----------------------|------------------------------|-------------------------|
| Aldorf            | Auswahl              | Reihen                       | Ja                      |
| Attinghausen      | Ja                   | Einzel                       | Nein                    |
| Bürglen           | Ja                   | beides                       | Ja                      |
| Erstfeld          | Ja                   | Einzel                       | Nein                    |
| Flüelen           | Auswahl              | Reihen                       | Ja                      |
| Hospental         | Ja                   | Einzel                       | Nein                    |
| Isenthal          | Ja                   | Einzel                       | Nein                    |
| KS Andermatt      | Ja                   | Einzel                       | Nein                    |
| KS Seedorf-Bauen  | Ja                   | Reihen                       | Ja                      |
| KS Urner Oberland | Ja                   | Reihen                       | Nein                    |
| Schattdorf        | Ja                   | Einzel                       | Nein                    |
| Seelisberg        | Ja                   | beides                       | Ja                      |
| Silenen           | Ja                   | Einzel                       | Nein                    |
| Sisikon           | Ja                   | Einzel                       | Nein                    |
| Spiringen         | Auswahl              | Reihen                       | Ja                      |
| Unterschächen     | Ja                   | Einzel                       | Nein                    |

Ursprünglich wurde an allen Schulen ein System Schulzahnarzt (alle Kinder werden vom gleichen Zahnarzt untersucht) praktiziert. Der Nachteil dieses Systems liegt darin, dass es zu relativ vielen Doppeluntersuchungen führt, weil Kinder bereits von einem anderen Zahnarzt untersucht wurden.

**Tabelle 2**  
**Vor- und Nachteile von Reihen- und Einzeluntersuchungen im Bereich Zahnmedizin**

|                                      | <b>Vorteile</b>  | <b>Nachteile</b>   |
|--------------------------------------|--|--|
| Reihenuntersuchung                   | geringerer finanzieller Aufwand<br>Kontrollaufwand für Schule geringer             | Schule hat höheren Aufwand für die Organisation, weil sie Termine mit verschiedenen Zahnärzten absprechen muss                           |
| Einzeluntersuchung (Gutscheinsystem) | Schule muss Untersuchung nicht organisieren<br><br>individuellere Beratung möglich | Schule muss Einhaltung kontrollieren<br>grösserer Aufwand für Zahnarzt, da individuell Termine abgemacht werden müssen:<br>höhere Kosten |

Die Tabelle 2 zeigt, dass beide Systeme ihre Vor- und Nachteile aufweisen.

Auch zukünftig sollen deshalb die Gemeinden Wahlfreiheit bezüglich des angewandten Systems haben. Dabei sollen folgende Rahmenbedingungen gelten:

- Die Wahl des Zahnarztes erfolgt durch die Erziehungsberechtigten.
- Die Gemeinde entscheidet sich für das System Reihenuntersuchungen oder Einzeluntersuchungen. Sie hat jedoch sicherzustellen, dass die Untersuchung bei allen Schülerinnen und Schülern erfolgt ist.
- Die Gemeinden tragen wie bisher die Kosten der Untersuchung für jenes System, für das sie sich entschieden hat (Einzel- oder Reihenuntersuchung).
- Die Untersuchung findet nach einem kantonal einheitlichen Standard statt.
- Bei der ersten Untersuchung sollen die durchbrechenden bleibenden Zähne mit einem Fluoridlack behandelt werden. Diese Behandlung darf jedoch nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Der Untersuchung ist verbunden mit einer Behandlungsempfehlung.
- Der jährliche Untersuchung wird neu auch auf der Oberstufe durchgeführt.

Nebst der Einführung der freien Wahl des Zahnarztes werden folgende beiden Neuerungen vorgeschlagen:

1. Die Behandlung der ersten Zähne mit einem Fluoridlack (mit Zustimmung der Eltern)
2. Die Ausdehnung der jährlichen Untersuchung auf die Oberstufe mit Durchführung einer Röntgenaufnahme am Schluss (mit Zustimmung der Eltern)

### **Behandlung der ersten Zähne mit einem Fluoridlack**

Dank der bisherigen Bemühungen ist der Kariesbefall der Schülerinnen und Schüler stark zurückgegangen. Die noch verbliebenen Kariesschäden sind vorwiegend auf den Kauflächen der bleibenden 1. und 2. Molaren (Stockzähne) anzutreffen. Eine weitere Reduktion des Kariesbefalles

kann nur durch gezielte Massnahmen an den Kauflächen der Molaren erreicht werden. Wichtig ist ausserdem, dass dies sofort, bereits während des Durchbruches dieser Zähne geschieht.

Aus diesem Grund ist im Kanton Zürich das Auftragen von Fluoridlack in der obligatorischen Untersuchung inbegriffen. Neu soll eine Behandlung mit Fluoridlack beim ersten Untersuch im Kindergarten im Kanton Uri ebenfalls inbegriffen sein. Der Fluoridlack wird aber nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten appliziert.

### **Ausdehnung der Untersuchung auf die Oberstufe**

Heute erfolgt eine jährliche Untersuchung im Kindergarten und auf der Primarstufe. Auf der Oberstufe werden keine Untersuchungen der Zähne mehr durchgeführt. Mit dem vorliegenden Bericht wird zur Diskussion gestellt, auch auf der Oberstufe eine jährliche zahnärztliche Untersuchung durchzuführen.

Ziel der Schulzahnpflege ist es, dass alle Kinder und Jugendlichen unabhängig vom sozialen Status ihrer Erziehungsberechtigten, dieselbe Chance erhalten, ihre Zähne ein Leben lang gesund zu erhalten. Es ist im Grundsatz nicht einsehbar, weshalb die jährlichen Untersuchungen nur im Kindergarten und in der Primarstufe und nicht auch auf der Oberstufe durchgeführt werden sollen. Gerade in der schwierigen Zeit der Pubertät erscheint es wichtig, der regelmässigen Kontrolle der Zähne die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

Aus zahnmedizinischer Sicht erscheint es zudem angebracht, am Schluss der Volksschulzeit mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder des Schülers als zusätzliche präventive Massnahme eine Röntgenuntersuchung der Zähne durchzuführen.

### **3.4 Organisation**

Wie bisher soll eine spezielle Kommission für den Bereich des schulmedizinischen Dienstes eingesetzt werden. Die Kommission soll folgende Aufgaben übernehmen:

- Sie berät die zuständigen Direktionen, den Erziehungsrat und den Regierungsrat in Fragen der Schulmedizin.
- Sie bestimmt Form und Inhalt der Schülerkarte und des Zahnpflegeheftes.
- Sie sorgt dafür, dass jährlich ein statistischer Bericht mit den Resultaten der Untersuchungen erstellt wird.
- Sie kann Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit vorschlagen.
- Sie sorgt für die notwendige Information der Schulbehörden, Schulärzte und Schulzahnärzte.
- Sie organisiert bei Bedarf eine Zusammenkunft der Schulärzte oder der Schulzahnärzte.
- Sie organisiert die Weiterbildung der Schulzahnpflegeinstructorinnen und -instructoren.

#### **3.4.1 Bereich Schularzt**

Jede Schule schliesst mit einem oder mehreren Schulärzten einen Vertrag ab. Ein entsprechender Mustervertrag wird von der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) erarbeitet.

Als Schulärztin oder Schularzt tätig sein können, muss im Kanton Uri ein praktizierende/r Arzt/Ärztin, über eine Berufsausübungsbewilligung gemäss Artikel 19 des Gesundheitsgesetzes (RB 30.2111) verfügen. Ausnahmen (bspw. für die Gemeinde Seelisberg) kann die Bildungs- und Kulturdirektion bewilligen.

### 3.4.2 Bereich Schulzahnarzt

Der Schulrat bestimmt die Organisation der jährlichen Untersuchungen. Als Schulzahnarzt oder -ärztin tätig sein können Personen mit einer gültigen Berufsausübungsbewilligung gemäss Artikel 19 des Gesundheitsgesetzes (RB 30.2111).

## 4 Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus folgenden vorgeschlagenen Neuerungen:

1. Anheben der Entschädigung für den erstmaligen schulärztlichen Untersuch im Kindergarten:  
Die Diskussionen in der Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass der Aufwand im Kindergarten für den Reihenuntersuch grösser ist als auf der Primarstufe. Heute wird aber der gleiche Ansatz ausgerichtet. Die Kosten für einen Untersuch sollen von heute 48.77 Franken auf neu 64.04 Franken steigen.
2. Das Verabreichen eines Fluoridlacks im Kindergarten versucht pro Applikation Kosten von 23.25 Franken.
3. Die Ausdehnung der Untersuchung im Bereich Schulzahnarzt auf die Oberstufe verursacht pro Reihenuntersuchung Kosten von 23.25 Franken und pro Einzeluntersuchung Kosten von 43.40 Franken.
4. Das Durchführen einer Röntgenaufnahme am Ende der Schulzeit verursacht Kosten von 34.10 Franken pro Schülerin und Schüler.

Die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden sind in Tabelle 3 aufgelistet.

**Tabelle 3**  
**Finanzielle Auswirkungen basierend auf den Schülerzahlen 2009/2010**

| Gemeinde/Schule | Entschädigung<br>Schularzt<br>Kindergarten | Verabreichen<br>Fluoridlack<br>Kindergaren | Ausdehnung<br>Zahnarztuntersuch auf<br>Oberstufe |                   | Röntgen<br>Aufnahme<br>Oberstufe | Total             |                   |
|-----------------|--|--|--|-------------------|----------------------------------|-------------------|-------------------|
|                 |  |  | Reihenunter.                                     | Einzelunter.      |                                  | minimal           | maximal           |
| Altdorf         | 1'451 Fr.                                  | 2'209 Fr.                                  | 6'273 Fr.  | 9'244 Fr.         | 2'421 Fr.                        | 12'353 Fr.        | 15'325 Fr.        |
| Andermatt       | 183 Fr.                                    | 279 Fr.                                    | 1'149 Fr.  | 1'693 Fr.         | 443 Fr.                          | 2'054 Fr.         | 2'598 Fr.         |
| Attinghausen    | 428 Fr.                                    | 651 Fr.                                    | 1'590 Fr.  | 2'344 Fr.         | 614 Fr.                          | 3'283 Fr.         | 4'036 Fr.         |
| Bauen           | 15 Fr.                                     | 23 Fr.                                     | 147 Fr.  | 217 Fr.           | 57 Fr.                           | 243 Fr.           | 312 Fr.           |
| Bürglen         | 672 Fr.                                    | 1'023 Fr.                                  | 4'005 Fr.  | 5'902 Fr.         | 1'546 Fr.                        | 7'246 Fr.         | 9'143 Fr.         |
| Erstfeld        | 565 Fr.                                    | 860 Fr.                                    | 3'740 Fr.  | 5'512 Fr.         | 1'444 Fr.                        | 6'609 Fr.         | 8'381 Fr.         |
| Flüelen         | 657 Fr.                                    | 1'000 Fr.                                  | 1'531 Fr.  | 2'257 Fr.         | 591 Fr.                          | 3'779 Fr.         | 4'504 Fr.         |
| Göschenen       | 137 Fr.                                    | 209 Fr.                                    | 442 Fr.  | 651 Fr.           | 171 Fr.                          | 959 Fr.           | 1'168 Fr.         |
| Gurtellen       | 214 Fr.                                    | 326 Fr.                                    | 324 Fr.  | 477 Fr.           | 125 Fr.                          | 988 Fr.           | 1'142 Fr.         |
| Isenthal        | 214 Fr.                                    | 326 Fr.                                    | 736 Fr.  | 1'085 Fr.         | 284 Fr.                          | 1'560 Fr.         | 1'908 Fr.         |
| Hospental       | 0 Fr.                                      | 0 Fr.                                      | 236 Fr.  | 347 Fr.           | 91 Fr.                           | 327 Fr.           | 438 Fr.           |
| Realp           | 15 Fr.                                     | 23 Fr.                                     | 59 Fr.   | 87 Fr.            | 23 Fr.                           | 120 Fr.           | 148 Fr.           |
| Schattdorf      | 1'298 Fr.                                  | 1'976 Fr.                                  | 3'887 Fr.  | 5'729 Fr.         | 1'500 Fr.                        | 8'662 Fr.         | 10'503 Fr.        |
| Seedorf         | 305 Fr.                                    | 465 Fr.                                    | 1'796 Fr.  | 2'647 Fr.         | 693 Fr.                          | 3'260 Fr.         | 4'111 Fr.         |
| Seelisberg      | 214 Fr.                                    | 326 Fr.                                    | 295 Fr.  | 434 Fr.           | 114 Fr.                          | 947 Fr.           | 1'087 Fr.         |
| Silenen         | 397 Fr.                                    | 605 Fr.                                    | 2'444 Fr.  | 3'602 Fr.         | 943 Fr.                          | 4'389 Fr.         | 5'547 Fr.         |
| Sisikon         | 122 Fr.                                    | 186 Fr.                                    | 353 Fr.  | 521 Fr.           | 136 Fr.                          | 798 Fr.           | 965 Fr.           |
| Spiringen       | 199 Fr.                                    | 302 Fr.                                    | 1'207 Fr.  | 1'779 Fr.         | 466 Fr.                          | 2'174 Fr.         | 2'746 Fr.         |
| Unterschächen   | 107 Fr.                                    | 163 Fr.                                    | 913 Fr.  | 1'345 Fr.         | 352 Fr.                          | 1'535 Fr.         | 1'967 Fr.         |
| Wassen          | 92 Fr.                                     | 140 Fr.                                    | 353 Fr.  | 521 Fr.           | 136 Fr.                          | 721 Fr.           | 888 Fr.           |
| Untergymnasium  |  |  | 7'333 Fr.  | 10'807 Fr.        | 2'830 Fr.                        | 10'163 Fr.        | 13'637 Fr.        |
| <b>Total</b>    | <b>7'284 Fr.</b>                           | <b>11'090 Fr.</b>                          | <b>31'482 Fr.</b>                                | <b>46'395 Fr.</b> | <b>12'151 Fr.</b>                | <b>62'007 Fr.</b> | <b>76'920 Fr.</b> |

Die einzelnen Schulen können sich entscheiden, ob sie im Bereich Zahnarzt eine Einzel- oder eine Reihenuntersuchung anbieten und zahlen. Je nachdem ergeben sich höhere oder tiefere Mehrkosten. Maximal ist mit Mehrkosten von 76'920 Franken zu rechnen. Davon entfallen 13'637 Franken auf das Untergymnasium. Diese Kosten trägt der Kanton.

Die Kosten auf der Volksschule sind Bestandteil der Berechnung des Kostenindexes. Über diese Berechnung beteiligt sich der Kanton im Umfang von ca. 30 Prozent an den entstehenden Mehrkosten.

## **5      Kommentar zum Vorschlag rechtliche Umsetzung**

Der Anhang zu diesem Bericht enthält einen Entwurf für die rechtliche Umsetzung der Vorschläge. Kernpunkt ist, dass die beiden Verordnungen über den Schulärztlichen und den Schulzahnärztlichen Dienst aufgehoben und durch eine Ergänzung in der Schulverordnung ersetzt werden sollen. Einige Punkte, die heute auf Ebene Verordnung geregelt werden, sollen neu auf Ebene Reglement, das durch den Erziehungsrat erlassen wird, geregelt werden. Es sind dies insbesondere organisatorische Fragen, die sinnvollerweise nicht in der Verordnung geregelt werden.

### **5.1    Änderung der Schulverordnung**

Vorbemerkung: In der Schulverordnung wird in den übrigen Artikeln der Begriff Eltern verwendet. Deshalb wird bei den Änderungen der Begriff Eltern dem Begriff Erziehungsberechtigte vorgezogen. Im Reglement wird hingegen der Begriff Erziehungsberechtigte verwendet.

#### **Artikel 29      Grundsatz**

Wie bereits heute in Artikel 1 der Verordnung über den Schulärztlichen Dienst festgehalten, ist die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler ist in erster Linie eine Aufgabe der Eltern. Wie bereits heute hat der Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin die Aufsicht über den Schulmedizinischen Dienst.

#### **Artikel 29a     Ziel und Aufgaben**

Der Artikel umschreibt in Absatz 1 eine allgemeine Zielsetzung. Absatz 2 schränkt die Aufgaben ein. Neu ist, dass der schulmedizinische Dienst wieder Impfungen durchführt.

#### **Artikel 29b     Impfungen**

Mit diesem Artikel wird ausdrücklich festgehalten, dass die Impfungen durch den Schulmedizinischen Dienst freiwillig sind und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden dürfen.

#### **Artikel 29c     Schulabschluss und Schliessung der Schule**

Wie bereits heute gemäss Artikel 11 der Verordnung über den Schulärztlichen Dienst im Kanton Uri sollen Schülerinnen und Schüler mit ansteckenden Krankheiten vorübergehend vom Schulbesuch ausgeschlossen werden können. Ebenso soll bei Massenerkrankungen der Schulrat die Möglichkeit haben die Schliessung einer ganzen Klassen oder Schule zu verfügen.

#### **Artikel 29d** Schülerkarte und Zahnpflegeblatt

Eingriffe in die Persönlichkeit müssen in der Schulverordnung verankert sein. Das Reglement kann zwar die Verordnung ausführen, nicht aber eigene persönlichkeitsgreifende Vorschriften enthalten.

Schülerkarte und Zahnpflegeblatt enthalten besonders schützenswerte Daten, die den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes unterstehen und die entsprechend geregelt sein müssen. Die Kernpunkte der Schülerkarte und des Zahnpflegeblatts sind deshalb in die Verordnung aufgenommen worden.

#### **Artikel 29e** Ausführungsbestimmungen

Der Erziehungsrat soll die Möglichkeit haben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dies ermöglicht es, auf rasch ändernde Rahmenbedingungen organisatorisch schnell zu reagieren.

#### **Artikel 29f** Kosten

Wie bereits heute haben die Gemeinden die Kosten des Schulmedizinischen Dienstes zu tragen. Die Kosten sind aber Teil des Kostenindexes Volksschule und somit beteiligt sich der Kanton im Umfang von ca. 30 Prozent an den Kosten.

Im Bereich Schulzahnarzt soll die Gemeinde das System (Reihen- oder Einzeluntersuchung) festlegen. Entscheidet sich die Gemeinde für das günstigere System Reihenuntersuchung können Eltern auf eigene Kosten eine Einzeluntersuchung durchführen lassen. In Absatz 2 wird deshalb ausdrücklich festgehalten, dass die obligatorischen Untersuchungen für die Eltern nur unentgeltlich sind, soweit sie im Rahmen der vom Erziehungsrat geregelten Art und Weise durchgeführt werden.

### **5.2 Reglement über den Schulmedizinischen Dienst**

#### **Artikel 2** Fachkommission

Die bestehende "schulärztliche Kommission" soll beibehalten werden. Die formulierten Aufgaben entsprechen der bestehenden Praxis. Die Aufgaben werden aber präzisiert.

#### **Artikel 3** Schulrat

Der Schulrat hat für eine zweckmässige Organisation des schulmedizinischen Dienstes an der einzelnen Schule zu sorgen. Wie er das intern organisiert ist seine Sache. Nachdem an allen Schulen Schulleitungen eingeführt wurden, ist davon auszugehen, dass er die Organisation der Schulleitung übertragen wird.

#### **Artikel 4** Schularzt oder Schulärztin

Die spezifischen Aufgaben des einzelnen Schularztes oder der Schulärztin sollen in einem Vertrag geregelt werden. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) wird dazu eine Vorlage erarbeiten.

Der Artikel präzisiert weiter die Aufgaben der Schulärzte bzw. -ärztinnen und hält fest, dass nur praktizierende Ärzte oder Ärztinnen mit einer gültigen Berufsausübungsbewilligung gemäss Artikel 19 des Gesundheitsgesetzes<sup>1</sup> als Schulärzte bzw. -ärztinnen tätig sein können. Die Möglichkeit Ausnahmen von diesem Grundsatz zu bewilligen ist notwendig, um für Randgemeinden wie Seelisberg auch ausserkantonale Ärzte bzw. Ärztinnen zulassen zu können.<sup>5</sup> Der Schularzt bzw. die Schulärztin ist administrativ dem Schulrat und fachlich dem Kantonsarzt oder der Kantonsärztin unterstellt.

#### **Artikel 5** Reihenuntersuchungen

Die Formulierung entspricht dem heute geltenden Artikel 8 der Verordnung über den schulärztlichen Dienst im Kanton Uri.

#### **Artikel 6** Durchführungsort der Reihenuntersuchungen

Reihenuntersuchungen können vor Ort oder in der Arztpraxis durchgeführt werden. Idealer Ort ist die Arztpraxis. Wenn die Schule die Untersuchung vor Ort durchführen will, hat sie die dafür genügend geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Geeignete Räume ermöglichen den Schülerinnen und Schülern die Wahrung der Intimsphäre. Sie verfügen über fliessendes warmes und kaltes Wasser und die Untersuchungen werden darin nicht durch Lärm behindert. Zudem sind mindestens zwei bis drei Räume erforderlich um die Untersuchung rationell durchführen zu können.

#### **Artikel 7** Impfungen

Um die Durchimpfungsrate zu erhöhen soll das Prinzip der Schulimpfungen wieder eingeführt werden. Dies soll jedoch nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich sein. Die Kosten, die so entstehen werden über die Krankenversicherung abgerechnet.

Gemäss Absatz 2 soll die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion die Möglichkeit erhalten, mit den Krankenversicherern spezielle Verträge über die Kostenentschädigung von Reihenimpfungen abzuschliessen zu können.

#### **Artikel 8** aus dem Ausland zuziehende Schülerinnen und Schüler

Bisher war nicht geregelt, wie mit Schülerinnen und Schüler umzugehen ist, die aus dem Ausland zuziehen. Alle aus dem Ausland zuziehenden Schülerinnen und Schüler sollen einer Erstuntersuchung unterstellt werden. Diese Erstuntersuchung umfasst die auf der Schülerkarte aufgeführten Punkte. Der Kantonsarzt kann weitere ergänzende Untersuchungen anordnen.

#### **Artikel 9** Information

Es ist gerade im Zusammenhang mit der Einführung der Impfungen wichtig, dass der Schulrat die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.

---

<sup>1</sup> RB 30.2111



### 3. Kapitel **BEREICH SCHULZAHNARZT**

#### **Artikel 11** obligatorische Untersuchungen

Der Artikel regelt die heutige Praxis.

#### **Artikel 12** besondere Behandlungen und Untersuchungen

Es wird vorgeschlagen neu folgende ergänzenden Massnahmen vorzunehmen (siehe dazu auch Ausführungen in 3.4.2 Seite 13):

- a) Beim ersten Untersuch im Kindergarten sind im Durchbruch stehende bleibende Molaren mit einem Fluoridlack zu behandeln.
- b) Bei der letzten Untersuchung auf der Oberstufe ist eine Röntgenaufnahme vorzunehmen.

Die ergänzenden Massnahmen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorgenommen werden.

#### **Artikel 13** Art der Untersuchung

Wie es bereits heute zum grossen Teil Praxis ist, bestimmen die Erziehungsberechtigten den Zahnarzt für die Untersuchung. Hingegen bestimmt der Schulrat die Art und den Zeitpunkt der Untersuchung. Entscheidet er sich für ein System Reihenuntersuchung können die Erziehungsberechtigten an Stelle der Reihenuntersuchung auf eigene Kosten eine Einzeluntersuchung durchführen lassen.

#### **Artikel 14** Behandlungskosten

Der Artikel präzisiert, dass die Kosten für eine allfällige Behandlung durch die Erziehungsberechtigten zu tragen sind. Auch dies entspricht der heutigen Regelung.

#### **Artikel 15** vorbeugende Massnahmen

Der Artikel schafft die Grundlage um auch zukünftig speziell ausgebildete Personen für die Schulzahnpflegeinstruktion einzusetzen.

### 4. Kapitel **Tarifbestimmungen**

#### **Artikel 16 bis 18**

Mit Ausnahme des Tarifs für den Kindergarten im Bereich Schularzt entsprechen die Regelungen den heute geltenden Vorschriften.

#### **Artikel 19** Inkrafttreten

Es ist geplant das Reglement auf den 1. August 2011 spätestens aber auf den 1. August 2012 in Kraft zu setzen.

## **6 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen**

Die Vernehmlassung wird zwischen dem 23. August 2010 und 23. Oktober 2010 durchgeführt.

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schulräte und Kreisschulräte
- Politische Parteien (inklusive Jungparteien)
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Lehrervereinigung der Urner Mittelschule (LUM)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
- Vereinigung Schule und Elternhaus (S&E)
- Elternvereinigung der Kantonalen Mittelschule
- Schulleitung Kantonale Mittelschule
- Ärztesgesellschaft Uri, c/o Dr. med. Heinrich Maillard, Präsident, Frohmattweg 11 ,6460 Altdorf
- Zahnärztesgesellschaft des Kantons Uri, c/o Dr. med. dent. Thomas von Wyttenbach, Dätwylerstrasse 9, 6460 Altdorf
- Kommission für die Gleichstellung von Mann und Frau
- Frauenbund Uri
- Mittelschulrat
- Finanzdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie sich bei der Vernehmlassungsantwort an das folgende Raster halten. Bitte verwenden Sie den vorbereiteten Raster (Word-File) aus dem Internet unter [www.ur.ch/bkd](http://www.ur.ch/bkd) (Vernehmlassungen):

### **Fragen**

Allgemeine Bemerkungen zum Bericht

Spezifische Fragen:

Ziel und Zweck des schulmedizinischen Dienstes

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Formulierung einverstanden?
2. Sehen Sie weitere Aufgaben, die der Schulmedizinische Dienst übernehmen sollte?

Bereich Schularzt

1. Welche Meinung haben Sie zur Wiedereinführung der Impfungen im Rahmen der Untersuchung?
2. Wie stellen Sie sich zur Beibehaltung der Reihenuntersuchung und zur Beibehaltung der Zeitpunkte für die Untersuchungen?
3. Sind Sie damit einverstanden, dass Hausärzte, Kinderärzte und Spezialärzte die Befunde ebenfalls in die Schülerkarte eintragen können?
4. Sind Sie mit der Erhöhung der Entschädigung für den Untersuch im Kindergarten einverstanden?

#### Bereich Schulzahnarzt

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Schulrat die Art und Weise der Untersuchung festlegt?
2. Wie stellen Sie sich zur freien Wahl des Zahnarztes?
3. Sind Sie damit einverstanden, dass die durchstossenden Zähne bei Kindern beim ersten Untersuchung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten mit einem Fluoridlack behandelt werden und die Gemeinden die Kosten dafür übernehmen?
4. Sind Sie mit der Ausdehnung der Untersuchungen auf die Oberstufe einverstanden?
5. Welche Meinung haben Sie zum Vorschlag, dass beim letzten Untersuchung auf der Oberstufe mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten eine Röntgenaufnahme gemacht wird und die Kosten von den Gemeinden dafür übernommen werden?

#### Änderung der Schulverordnung

1. Haben Sie Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Ergänzungen in der Schulverordnung?

#### Entwurf für ein Reglement

1. Haben Sie Bemerkungen zum Entwurf für ein Reglement?

Richten Sie Ihre Antwort, wenn möglich in elektronischer Form (als Word-Datei), bis zum 23. Oktober 2010 an:

Bildungs- und Kulturdirektion  
Vernehmlassung Schulmedizin  
Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf  
E-Mail: [peter.horat@ur.ch](mailto:peter.horat@ur.ch)

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

#### **Informations- und Diskussionsveranstaltungen**

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) organisiert folgende Informations- und Diskussionsveranstaltung:

**Mittwoch, 8. September 2010, 19.30 bis 21.00 Uhr, Schulhaus St. Karl, Aula, Altdorf**

**Die eingegangenen Antworten werden nach der Auswertung im Wortlaut im Internet zugänglich gemacht.**

Für die Beantwortung siehe auch Worddatei auf dem Internet unter [www.ur.ch/bkd](http://www.ur.ch/bkd) (Vernehmlassungen).

## Anhang 1 Vorschlag für die rechtliche Umsetzung

### VERORDNUNG

#### zum Schulgesetz (Schulverordnung)

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst

#### I.

Die Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### Titel vor Artikel 29

6. Kapitel: **SCHULMEDIZINISCHER DIENST**

**Artikel 29** Grundsatz

<sup>1</sup>Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler ist in erster Linie eine Aufgabe der Eltern.

<sup>2</sup>Der Schulmedizinische Dienst umfasst die Bereiche Schularzt und Schulzahnarzt.

<sup>3</sup>Der Schulmedizinische Dienst untersteht der Aufsicht durch den Kantonsarzt oder die Kantonsärztin.

**Artikel 29a** Ziel und Aufgaben

<sup>1</sup>Ziel des Schulmedizinischen Dienstes ist, die physische und psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu erhalten und zu fördern. Störungen und Krankheiten sollen möglichst frühzeitig erkannt und die Ausbreitung von Krankheiten verhindert werden.

<sup>2</sup>Zu diesem Zweck hat der Schulmedizinische Dienst im Rahmen dieser Verordnung:

- a) den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler periodisch zu überprüfen, indem er obligatorische Untersuchungen durchführt;
- b) den Impfstatus der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen und Impfungen durchzuführen;
- c) die Eltern, Schülerinnen und Schüler, Behörden und die Schulleitungen in Fragen der Gesundheit zu beraten;
- d) Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer oder anderer epidemiologisch wichtiger Krankheiten im Auftrag der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes zu ergreifen;
- e) weitere Aufgaben zu erfüllen, die der Erziehungsrat ihm überträgt.

---

<sup>2</sup> RB 10.1115

#### **Artikel 29b** Impfungen

Impfungen durch den Schulmedizinischen Dienst sind freiwillig und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern vorgenommen werden.

#### **Artikel 29c** Schulausschluss und Schliessung der Schule

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler mit ansteckenden Krankheiten können vorübergehend vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Bei Massenerkrankungen kann der Schulrat nach Rücksprache mit dem Kantonsarzt oder der Kantonsärztin ganze Klassen oder Schulen schliessen.

#### **Artikel 29d** Schülerkarte und Zahnpflegeblatt

<sup>1</sup>Die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt führt über jeden Untersuchten im Rahmen des Schulmedizinischen Dienstes eine Schülerkarte oder bei Zahnuntersuchungen ein Zahnpflegeblatt.

<sup>2</sup>Die Schülerkarte und das Zahnpflegeblatt nennen die Art und den Zeitpunkt der Untersuchung, das Ergebnis und allfällige Behandlungsempfehlungen für die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler.

<sup>3</sup>Hausärzte, Kinderärzte oder weitere Spezialärzte können Befunde in die Schülerkarte eintragen. Die entsprechenden Punkte werden im Rahmen der Reihenuntersuchung nicht mehr geprüft.

<sup>4</sup>Die Schülerkarte gibt zudem Auskunft über den Impfstatus der betroffenen Person.

<sup>5</sup>Die Schülerkarte und das Schulzahnpflegeblatt sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur nach den Regeln des Gesetzes über den Schutz von Personendaten<sup>3</sup> bekannt gegeben werden.

<sup>6</sup>Die Eltern haben jederzeit das Recht, die Schülerkarte und das Zahnpflegeblatt einzusehen. Der untersuchende Arzt oder die untersuchende Ärztin entscheidet im Einzelfall, ob diese Unterlagen den Eltern von Amtes wegen zugestellt werden; er oder sie kann damit Empfehlungen verbinden.

#### **Artikel 29e** Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup>Der Erziehungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup>Er regelt insbesondere:

---

<sup>3</sup> RB 2.2511

- a) die Organisation des Schulmedizinischen Dienstes;
- b) den Zeitpunkt, Umfang und Inhalt und die Art und Weise der Durchführung der obligatorischen Untersuchungen;
- c) die Entschädigung der Schulärzte, Schulzahnärzte und weiterer Personen.

**Artikel 29f** Kosten

<sup>1</sup>Die Gemeinden tragen die Kosten des Schulmedizinischen Dienstes.

<sup>2</sup>Die obligatorischen Untersuchungen sind für die Eltern unentgeltlich, soweit sie im Rahmen der vom Erziehungsrat regelten Art und Weise durchgeführt werden.

**REGLEMENT****über den Schulmedizinischen Dienst**

(vom ...)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri  
gestützt auf Artikel 29b der Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)<sup>4</sup>  
beschliesst:

**1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 1** Gegenstand

Dieses Reglement regelt für die Volksschule und die ersten zwei Klassen des Gymnasiums an der Kantonalen Mittelschule Uri die Durchführung des schulmedizinischen Dienstes.

**2. Kapitel: ORGANISATION****Artikel 2** Fachkommission

<sup>1</sup>Der Erziehungsrat wählt eine "Kommission Schulmedizinischer Dienst" aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Kommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie berät die zuständigen Direktionen, den Erziehungsrat und den Regierungsrat in Fragen der Schulmedizin.
- b) Sie bestimmt Form und Inhalt der Schülerkarte und des Schulzahnpflegblattes.
- c) Sie sorgt dafür, dass jährlich ein statistischer Bericht mit den Resultaten der Untersuchungen erstellt wird.
- d) Sie kann Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit vorschlagen.
- e) Sie sorgt für die notwendige Information der Schulbehörden, Schulärzte, Schulzahnärzte und -ärztinnen.
- f) Sie organisiert bei Bedarf eine Zusammenkunft der Schulärzte oder der Schulzahnärzte.
- g) Sie organisiert die Weiterbildung der Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren.

<sup>2</sup>Der Erziehungsrat und die zuständigen Direktionen können der Kommission Aufträge erteilen.

**Artikel 3** Schulrat

Der Schulrat sorgt für eine zweckmässige Organisation des schulmedizinischen Dienstes an der einzelnen Schule.

**3. Kapitel BEREICH SCHULARZT**


---

<sup>4</sup> RB 10.1115

#### **Artikel 4** Schularzt oder Schulärztin

<sup>1</sup>Der Schulrat schliesst mit mindestens einem Schularzt oder einer Schulärztin einen Vertrag über die Erfüllung von Aufgaben des Schulmedizinischen Dienstes ab. Er verwendet dabei die von der Bildungs- und Kulturdirektion zur Verfügung gestellte Vorlage.

<sup>2</sup>Als Schularzt oder Schulärztin wählbar sind im Kanton Uri praktizierende Ärzte oder Ärztinnen mit einer gültigen Berufsausübungsbewilligung gemäss Artikel 19 des Gesundheitsgesetzes<sup>5</sup>. Über Ausnahmen entscheidet die Bildungs- und Kulturdirektion.

<sup>3</sup>Im Rahmen des Vertrags nach Absatz 2 hat der Schularzt oder die Schulärztin:

- a) die geforderten Reihenuntersuchungen durchzuführen;
- b) den Schulrat und das Amt für Volksschulen mit dem entsprechenden Formular über die Ergebnisse der Reihenuntersuchungen zu informieren;
- c) die Impfungen gemäss Artikel 7 durchzuführen;

<sup>4</sup>Schulärzte und Schulärztinnen haben eine Einführung zu absolvieren und sich regelmässig weiterzubilden.

<sup>5</sup>Der Schularzt bzw. die Schulärztin ist administrativ dem Schulrat und fachlich dem Kantonsarzt oder der Kantonsärztin unterstellt.

#### **Artikel 5** Reihenuntersuchungen

<sup>1</sup>Während der Volksschulzeit werden in der Regel folgende Reihenuntersuchungen durchgeführt:

- a) wenn möglich im Kindergarten, spätestens aber zu Beginn der 1. Klasse;
- b) in der 4. Klasse;
- c) im 8. Schuljahr.

<sup>2</sup>Die Untersuchung hat die auf der Schülerkarte aufgeführten Punkte und die Kontrolle des Impfstatus zu umfassen. Das Ergebnis ist auf der Schülerkarte festzuhalten.

#### **Artikel 6** Durchführungsort der Reihenuntersuchungen

<sup>1</sup>Reihenuntersuchungen können vor Ort oder in der Arztpraxis durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Die Schule hat die dafür genügend geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, so hat die Untersuchung in jedem Fall in der jeweiligen Arztpraxis stattzufinden. Der Schularzt oder die Schulärztin entscheidet, ob die vorhandenen Räumlichkeiten geeignet sind.

#### **Artikel 7** Impfungen

Im Rahmen der Reihenuntersuchung werden mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten die notwendigen Impfungen durchgeführt.

---

<sup>5</sup> RB 30.2111



Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion kann mit den Krankenversicherern spezielle Verträge über die Kostenentschädigung von Reihenimpfungen abschliessen.

**Artikel 8** aus dem Ausland zuziehende Schülerinnen und Schüler

<sup>1</sup>Die Schulleitung meldet Schülerinnen und Schüler die aus dem Ausland zuziehend neu in die Schule eintreten umgehend dem Schularzt oder der Schulärztin für eine Erstuntersuchung.

<sup>2</sup>Die Erstuntersuchung umfasst die auf der Schülerkarte aufgeführten Punkte. Der Kantonsarzt kann weitere ergänzende Untersuchungen anordnen.

**Artikel 9** Information

Der Schulrat sorgt dafür, dass Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte über alle Untersuchungen und Impfungen rechtzeitig informiert werden.

**Artikel 10** ansteckende Krankheiten

Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin ordnet im Falle von ansteckenden Krankheiten die notwendigen Massnahmen an.

3. Kapitel **BEREICH SCHULZAHNARZT**

**Artikel 11** obligatorische Untersuchungen

<sup>1</sup>Der Schulrat stellt sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Volksschulzeit jährlich einmal untersucht werden.

<sup>2</sup>Die Untersuchung hat die auf dem Schulzahnpflegeblatt aufgeführten Punkte zu umfassen.

<sup>3</sup>Das Resultat der Untersuchung ist zusammen mit einer Behandlungsempfehlung im Schulzahnpflegeblatt einzutragen.

**Artikel 12** besondere Behandlungen und Untersuchungen

Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten sind folgende ergänzenden Massnahmen vorzunehmen:

- c) Beim ersten Untersuchen im Kindergarten sind im Durchbruch stehende bleibende Molaren mit einem Fluoridlack zu behandeln.
- d) Bei der letzten Untersuchung auf der Oberstufe ist eine Röntgenaufnahme vorzunehmen.

**Artikel 13** Art der Untersuchung

<sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten bestimmen den Zahnarzt für die Untersuchung.

<sup>2</sup>Der Schulrat bestimmt die Art und den Zeitpunkt der Untersuchung. Entscheidet er sich für ein System Reihenuntersuchung können die Erziehungsberechtigten an Stelle der Reihenuntersuchung auf eigene Kosten eine Einzeluntersuchung durchführen lassen.

#### **Artikel 14** Behandlungskosten

Die Kosten für eine allfällige Behandlung sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.

#### **Artikel 15** vorbeugende Massnahmen

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler sind während der Primarschulzeit zur systematischen Zahn- und Mundpflege anzuleiten.

<sup>2</sup>Die Schulen können dazu speziell ausgebildete Personen einsetzen.

### 4. Kapitel **Tarifbestimmungen**

#### **Artikel 16** Entschädigung der Schulärzte und Schulärztinnen

<sup>1</sup>Die Reihenuntersuchungen werden wie folgt entschädigt:

- a) Tarife gemäss TARMED:
  - Kindergarten: Tarifpositionen 00.041 und 00.020
  - 4. Klasse: Tarifposition 00.041
  - Oberstufe: Tarifpositionen 00.010, 00.020 und 00.030
  - schriftliche Mitteilung an Eltern: Tarifposition 00.2250
- b) eine Grundpauschale von 200 Franken, wenn sich die Praxis am selben Ort wie die Schule befindet, oder von 300 Franken in allen übrigen Fällen
- c) Bericht an den Schulrat: ein Franken pro Schülerin und Schüler

<sup>2</sup>Leistungen ausserhalb der Reihenuntersuchung werden wie folgt entschädigt (Tarife gemäss TARMED):

- a) schriftliche oder telefonische Auskünfte: Tarifposition 00.2280
- b) Zeitaufwendigere Beanspruchungen: Tarifpositionen 00.0060, 00.0070 und 00.0080

<sup>3</sup>Bei den Entschädigungen nach TARMED-Tarifpositionen kommt der für die Krankenversicherer jeweils geltende Taxpunktwert zu Anwendung.

#### **Artikel 17** Entschädigung der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen

Die Entschädigung richtet sich nach dem Tarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft. Dabei gelangen folgende Tarifpositionen zur Anwendung:

- a) 4009 Einzeluntersuchung
- b) 4010 Reihenuntersuchung mit Kostenvoranschlag
- c) 4108 Auftragen Fluoridierungslack
- d) 4050 Röntgenaufnahme

#### **Artikel 18** Entschädigung der Personen für die Schulzahnpflegeinstruktion

<sup>1</sup>Die Entschädigung der Personen für Schulzahnpflegeinstruktion beträgt pro Lektion à 45 Minuten inkl. 13. Monatslohn und Ferienentschädigung 32 Franken.

<sup>2</sup>Der Ansatz entspricht dem Indexstand der Konsumentenpreise von 100 Punkten gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise per 1. Mai 1993. Der Ansatz wird jährlich der Teuerung so angepasst, wie der Regierungsrat das für die kantonalen Angestellten beschliesst.

## 5. Kapitel **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 19** Inkrafttreten

Das Reglement tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrats  
Der Präsident  
Der Sekretär: